

Repetition

§ 11 des Reglements über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Promotionsreglement) sagt Folgendes aus:

1. Erscheint die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, so hat die Lehrperson die Pflicht, die Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Schulschluss schriftlich zu informieren.
2. Der Antrag auf Nichtpromotion ist durch die Lehrperson nach Anhören der Erziehungsberechtigten bis Ende Juni dem Schulrat einzureichen.
3. Verfügungen über Nichtpromotion und bedingte Promotion (gemäss § 13 Abs. 1 Promotionsreglement) stellt der Schulrat den Erziehungsberechtigten mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu.
Somit werden alle Eltern, bei deren Kind die Promotion gefährdet erscheint, mindestens drei Monate vor Schulschluss (bis Ende März) durch die Lehrperson schriftlich informiert.

Der Antrag zur Repetition einer Klasse ist der Schulleitung durch die Lehrperson Anfang Juni zu Händen der Schulratssitzung vom Juni einzureichen. Die Eltern werden vom Schulrat danach schriftlich informiert.

Dieser Link führt Sie zum Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Promotionsreglement):

http://www.sz.ch/documents/613_211.pdf